

# Aussteller-Anmeldung

## Worms Classics 2024

14. & 15. September 2024



\_\_\_\_\_  
Firma

\_\_\_\_\_  
Ansprechpartner (vor Ort)

\_\_\_\_\_  
Name

\_\_\_\_\_  
Mobiltelefon (vor Ort)

\_\_\_\_\_  
Straße

\_\_\_\_\_  
Ausstellungsgegenstände:

\_\_\_\_\_  
PLZ/Ort

\_\_\_\_\_  
Telefon

\_\_\_\_\_  
E-Mail

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Vereinbart werden € \_\_\_\_\_ zzgl. Strom- und/Wasseranschluss 100,--€ pauschal.

Wird ein Strom- und/oder Wasseranschluss benötigt? Ja   
Wenn ja, wird der pauschale Betrag der Ausstellerleistung aufgerechnet.

Gemäß § 19 UStG enthält der Rechnungsbetrag keine Umsatzsteuer. Wir haften weder für Schäden an Ihren Ausstellungsobjekten noch für höhere Gewalt! Mit Ihrer Unterschrift und Abgabe dieser Anmeldung gelten unsere Allgemeinen Teilnahmebedingungen als rechtsverbindlich anerkannt.

Zahlbar 50% bis 16.08.2023, Restsumme fällig zum 06.09.2024.

Zusatzleistungen (Wasser, Strom) werden gesondert vereinbart und abgerechnet – siehe Punkt 9 der Teilnahmebedingungen.

Cortal Consors, IBAN: DE17701204008539680002, BIC: DABBDMMXXX  
Empfänger: Mariana Queisser, Verwendungszweck: Worms Classics 2024; Aussteller

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
rechtsgültige Unterschrift/Stempel

# Allgemeine Teilnahmebedingungen der **Worms Classics 2024**

Organisator: H.O.T. Oldtimertreffen, Mariana Queißer, Milanstr. 11, 67578 Gimsheim, Im Folgenden **H.O.T./Veranstaltungsleitung** genannt.

## 1. Anmeldung

Die Anmeldung stellt ein verbindliches Angebot auf Abschluss eines Vertrages dar, wenn der ausgefüllte Vordruck (mit rechtsverbindlicher Unterschrift) bei der Veranstaltungsleitung eingegangen ist. Sonderabsprachen sind nur gültig, wenn diese schriftlich getroffen wurden. Es besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Platzierung. **H.O.T.** versichert jedoch, die Wünsche der Aussteller möglichst genau zu erfüllen, bleibt aber frei von jeder Verantwortung, wenn eine Platzierung aus organisatorischen, technischen oder anderen Gründen nicht wie gewünscht zustande kommen kann. Der offizielle Anmeldeschluss ist der 01. September 2023.

## 2. Zulassung

Über die Zulassung entscheidet die Veranstaltungsleitung. Wir behalten uns eine kurzfristige bzw. nachträgliche Ablehnung aus besonderen Gründen vor (z.B. offene Rechnungen etc.) auch nach ggf. bereits erfolgter Teilnahmebestätigung.

## 3. Rechnungsausstellung

Auf dem Anmeldeformular sind die Mietpreise abhängig von der Standgröße aufgelistet. Alle Preise gelten inklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Aufgrund des Kleinunternehmerstatus gem. Paragraph 19 UStG erheben wir keine Umsatzsteuer und weisen diese auch nicht separat aus.

## 4. Zahlungsbedingungen

Die Zahlungen sind nach Anmeldung ohne Abzug 50% bis spätestens zum 16. August 2023 fällig. Die Restsumme bis spätestens 14. September 2023. Ohne vollständige Bezahlung darf der Stand nicht bezogen werden. Stände, die trotz Mahnung nicht bezahlt werden, können ohne weitere Mahnung anderweitig vergeben werden. Frühbucherrabatte werden nicht gewährt. Die Zustellung der Rechnung per E-Mail erfolgt nach Eingang der Anmeldung

## 5. Untervermietung von Ständen

Dem Aussteller ist eine Untervermietung ohne Genehmigung der Veranstaltungsleitung unter allen Umständen verboten. Bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Zuwiderhandlung werden vom Aussteller 50% der Standmiete zusätzlich berechnet.

## 6. Auf- und Abbau

Aufbau Samstag, 16.09.2023, 8.00 Uhr bis 11.00 Uhr, Abbau Sonntag, 17.09.2023, 16.30 Uhr bis 19.00 Uhr. Vorzeitiger Abbau: Der Abbau beginnt am Sonntag ab 16.30 Uhr. Bei vorzeitigem Abbau erklärt sich der Aussteller ausdrücklich bereit, eine Vertragsstrafe in Höhe von 50 % seiner Standmiete, mindestens jedoch €50,00 zu bezahlen. Diese Maßnahme ist im Interesse des Publikums und des ordnungsgemäßen Ablaufs der Veranstaltung leider notwendig und wird auch rechtlich durchgesetzt.

## 7. Feuerschutz und Rauchverbot

Feuerlöschgeräte und deren Hinweisschilder dürfen nicht von ihrem Standort entfernt, zugehängt oder zugestellt werden. Hinweisschilder auf Ausgänge und Notausgänge dürfen auf keinen Fall verdeckt werden. Fluchtwege sind grundsätzlich freizuhalten. Die Inbetriebnahme elektrischer Wärmegeräte, Gasfeuerstätten, sowie sonstiger offener Feuerstätten usw. bedarf der besonderen Genehmigung der Veranstaltungsleitung. Der Betrieb darf nur unter Einhaltung aller feuerpolizeilichen Vorschriften erfolgen. Brennbare Materialien, gleich welcher Art, dürfen im Ausstellungsstand weder gelagert noch verwahrt werden. Das Aufbewahren von Verpackungsmaterialien aller Art innerhalb oder hinter den Ständen ist aus feuerpolizeilichen Gründen nicht gestattet.

## 8. Standbesetzung / Reinigung und Müllentsorgung

Die Stände sind grundsätzlich während der gesamten Öffnungszeit besetzt. Bei nicht sauber zurückgelassenem Stand erfolgt die zusätzliche Berechnung der Kosten für eine notwendige Sonderreinigung (Minimum €50,00). Alle Aussteller erklären sich hiermit ausdrücklich einverstanden. Abfall ist nach der Veranstaltung vom Gelände auf eigene Kosten zu entfernen, der Platz ist ordentlich zu verlassen. Intensive Verschmutzungen (z.B. Ölflecken, zurückgelassene Kartonagen, Teile u.ä.) werden auf Kosten des jeweiligen Ausstellers entsorgt. Sämtliche als Dekoration verwendeten Stoffe und Kunststoffe müssen der Schwerentflammbarkeit nach DIN 4102 entsprechen.

## 9. Stromanschluss und Nutzung

Ein Stromanschluss (230 & 400 Volt) am Stand kostet pauschal €100,00 inkl. MwSt.. Wünsche der ausstellenden Firmen nach weiteren oder zusätzlichen Beleuchtungs- oder Sonderanschlüssen auf eigene Rechnung können nur nach rechtzeitiger Anmeldung/Absprache berücksichtigt werden.

## 10. Haftung/Versicherung

Die Veranstaltungsleitung, deren Helfer und Beauftragte haften nicht für Schäden, die der Betroffene selbst zu verantworten hat und bleiben frei von Haftung und Regressansprüchen bei jeglichen Schadensfällen zwischen Ausstellern, bzw. zwischen Ausstellern und Besuchern, insbesondere bei Schäden an Ausstellungsgegenständen oder durch selbige. Die Versicherung des Veranstalters erstreckt sich nicht auf Schäden durch bauliche Mängel des Veranstaltungsortes oder innerhalb der gastronomischen Einrichtungen. Insbesondere sind mittelbare Schäden, entgangener Gewinn und höhere Gewalt ausgeschlossen. Das Gelände wird nicht bewacht, die Haftung für Schäden in dieser Zeit sind ausgeschlossen. Für ausreichende Sicherung der Waren hat zu jeder Zeit jeder Aussteller selbst zu sorgen. Die Aussteller haften Ihrerseits für Schäden, die durch sie, ihre Angestellten oder Beauftragten oder ihre Ausstellungsgegenstände und -einrichtungen bzw. Fahrzeuge an Personen oder Sachen schuldhaft verursacht werden. Der Aussteller versichert mit seiner Anmeldung rechtsverbindlich über eine gültige Haftpflichtversicherung nach deutschem Recht zu verfügen, die alle potenziellen Gefahren aus seiner Teilnahme an dem Oldtimerfestival abdeckt.

## 11. Werbung auf der Veranstaltung

Das Verteilen von Fremd-Flyern, die nicht vom Aussteller sind, oder andere Werbemittel von Fremdveranstaltungen ist nicht gestattet. Verstöße werden zur Anzeige gebracht. Entsorgung und Säuberung werden dem Verursacher in Rechnung gestellt.

## 12. Nachträgliche Änderung, Rücktritt

Aus zwingenden Gründen, die die Veranstaltungsleitung nicht zu vertreten hat, insbesondere bei höherer Gewalt, kann die Veranstaltung abgesagt, verkürzt, verschoben oder auch verlängert werden. Die Aussteller sind in diesem Fall weder zum Rücktritt berechtigt noch stehen ihnen Schadenersatzansprüche zu. Dem Aussteller wird ein Sonderkündigungsrecht eingeräumt, wenn behördliche Vorgaben die Durchführung des Oldtimertreffens untersagen.

## 13. Bewirtung

Verkauf von Speisen und Getränken ist nur nach Absprache mit dem Veranstalter gestattet. Die Bewirtung erfolgt ausschließlich durch vom Veranstalter zugelassene Unternehmen auf deren eigene Rechnung und Verantwortung.

## 14. Akustische Darbietungen

Das Spielen von Musikinstrumenten oder die Beschallung durch Lautsprecher ist nur nach Absprache mit dem Veranstalter gestattet.

## 15. Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten ist der Sitz von **H.O.T.**.

## 16. Wirksamkeit

Sollte eine Bestimmung eines durch **H.O.T.** abgeschlossenen Vertrages oder im Ganzen oder in Teilen unwirksam sein, so wird der übrige Teil des Vertrages bzw. der allgemeinen Teilnahmebedingungen in seinen Inhalten davon nicht berührt.

Gimbsheim, den 02.04.2024